

II. Mitglieder.

§ 4.

Jede großjährige Person, die verfügungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ebenso jede juristische Person, kann als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

Anträge auf Eintritt in den Verein erfolgen durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede.

Ueber die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Aufnahme kann nur aus erheblichen Gründen verjagt werden.

Gegen die Zurückweisung findet Berufung an die Mitgliederversammlung statt. Zur Erhebung der Berufung ist nur der Zurückgewiesene und dasjenige Mitglied, welches denselben zur Aufnahme vorgeschlagen hat, berechtigt.

Die Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten beginnen mit der Aushändigung der von zwei Vorstandsmitgliedern zu vollziehenden Aufnahmekarte.

§ 5.

Der Jahresbeitrag beträgt 4,50 *M* und wird zu Beginn des Geschäftsjahrs eingezogen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. October und endet mit dem 30. September des Kalenderjahrs.

Die in den Monaten November bis April neu aufgenommenen Mitglieder haben den Jahresbeitrag sogleich bei ihrem Eintritt zu entrichten.

§ 6.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich eine von dem Schriftführer und dem Schatzmeister des Vereins vollzogene Aufnahmekarte sowie ein Exemplar der Satzungen und der Bibliotheksordnung.

Die Entrichtung des Jahresbeitrags berechtigt zum Empfange eines Exemplars des laufenden Jahrgangs der Vereinszeitschrift.

Von den übrigen Veröffentlichungen des Vereins steht den Mitgliedern je 1 Exemplar für die Hälfte des Ladenpreises zu.